

Statuten des Vereins
TRIATHLONCLUB KAGRAN
Mitglied der Sportunion
ZVR :234606302

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Triathlonclub Kagra – Mitglied der Sportunion" (Kurzform Triathlonclub Kagra oder abgekürzt TCK)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, mit Schwerpunkt auf das Bundesland Wien.
- (3) Sprachliche Gleichbehandlung: Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2: Vereinszweck

Der Triathlonclub Kagra ist ein Verein, der nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) ist.

Der Verein bezweckt die gemeinsame Ausübung des Triathlonsports und seinen Teilsportarten (Schwimmen, Radfahren, Laufen, Langlaufen) und die Förderung jedes Einzelnen – mit besonderem Schwerpunkt im Nachwuchsbereich - im sportlichen, gesundheitlichen und sozialen Bereich und unter Bedachtnahme auf ein faires sportliches Miteinander sowie der geistigen und christlichen Grundwerte der österreichischen Kultur.

Der Triathlonclub Kagra ist Mitglied des Österreichischen Triathlonverbandes (ÖTRV), des Wiener Triathlonverbandes (WTRV) und des Österreichischen Leichtathletikverbandes (ÖLV). Der Triathlonclub Kagra gehört dem Landesdachverband „SPORTUNION Wien“ an.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgegebene Tätigkeiten sind:
 - a. Die Teilnahme der Mitglieder an Sportveranstaltungen (Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Schwimmen, Radfahren, Laufen, Langlaufen u.a.)
 - b. Trainingsbetrieb und Zusammenkünfte der Mitglieder
 - c. Nachwuchsförderung insbesondere von Kindern und Jugendlichen
 - d. Durchführung von Kursen, Seminaren, Camps
 - e. Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien
 - f. Herausgabe von Publikationen
 - g. Verkauf von Sportartikeln
 - h. Betreiben von Hilfsbetrieben
 - i. Durchführung von Lauf-, Triathlon- Duathlon- oder Aquathlonveranstaltungen, Landesmeisterschaften oder Staatsmeisterschaften

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. Mitgliedsbeiträge, Beitritts- und Lizenzgebühren
 - b. Trainingsbeiträge und Kostenbeteiligungen
 - c. Förderungen und Subventionen
 - d. Sponsoren- und Werbeeinnahmen
 - e. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
 - f. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)
 - g. Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
 - h. Einnahmen aus der Veranstaltung eines Flohmarktes
 - i. Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
 - j. Einnahmen aus der Vermietung
 - k. Einnahmen aus der Veranstaltung von Vereinsfesten
 - l. Einnahmen aus dem Verkauf von Sportartikeln
 - m. Einnahmen aus Hilfsbetrieben

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand zu solchen bestimmt werden und sich über das Jahr regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern, das umfasst insbesondere Athleten und Förderer.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu, aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Triathlonclub Kagan können alle physischen Personen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Das neue Ehrenmitglied muss die Ernennung annehmen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem 31.12. des Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Mailausgangsdatum maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten bzw. wegen unehrenhaften Verhaltens (z.B. Vergehen gegen Dopingrichtlinien) verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mail Adresse, Funktionen innerhalb des Vereines und in Fach- und Dachverbänden in denen der Verein Mitglied ist, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildungen und sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage im Verein erfasst und verwaltet werden dürfen.

Die Zustimmung zur Verarbeitung der angeführten persönlichen Daten, gilt auch für jene Fachverbände (ÖTRV WTRV und ÖLV) und Dachverbände (Sportunion Wien und Sportunion Österreich) in denen der Verein selbst Mitglied ist sofern dies dem Vereinszweck dient.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a — c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage (der Tag des Einlangens zählt) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per e-mail) einzureichen. Darüber hinaus können Anträge direkt von der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts unter außerordentlichen Mitgliedern auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal 3 Stimmrechtsübertragungen erhalten.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Entlastung des Vorstands;
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen und Gebühren
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht zumindest aus den nachstehenden Mitgliedern. Für jede Position ist ein Stellvertreter vorgesehen
 - dem Obmann
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Sportdirektor
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf durch die Generalversammlung um weitere Mitglieder, deren Arbeitsgebiet von dieser bestimmt wird, ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines

Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Jedes Mitglied des Vorstands nach §11 (1) und (2) hat eine Stimme.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idGF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a — c dieser Statuten.

- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Kassier unterstützt den Obmann bei den Finanzen.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/Obfrau und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern- und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Der Sportdirektor hat die Aufgabe einen geordneten Trainingsbetrieb in Koordination mit dem Vorstand zu organisieren, um die Athleten durch einen kontinuierlichen Trainingsaufbau bestmöglich in Ihrer sportlichen Entwicklung zu fördern und auf die Wettkämpfe vorzubereiten
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle
 - a. des Obmanns, sein Stellvertreter oder im Fall der Nichtbesetzung der Schriftführer,
 - b. des Schriftführers sein Stellvertreter oder im Fall der Nichtbesetzung der Kassier
 - c. des Kassiers sein Stellvertreter oder im Fall der Nichtbesetzung der Obmann.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vereinsmitglied als Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Anti-Dopingbestimmungen

Für den Triathlonclub Kagan, deren Mitglieder (Athletinnen und Athleten), Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Triathlon Verbandes, der WADA und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder (Athletinnen und Athleten), Funktionäre und Mitarbeiter, dass sie die aus den Anti-Dopingregelungen des Vereins ergebenden Pflichten beachten und einhalten. Vereinspersonen, die diese Anti-Dopingregelungen nicht einhalten, sind auszuschließen.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat— sofern Vereinsvermögen vorhanden ist — über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an -den im Sinne der BAO ebenfalls- gemeinnützigen Landesdachverband „Sportunion Wien“ zu. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.